

**Prüfungsordnung für den Studiengang
Bachelor of Arts Tanz mit den Profilen Bühnentanz und
Tanzpädagogik
an der
Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 03.02.2010**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern
- § 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote
- § 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungskommissionen
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsprotokoll
- § 14 Öffentlichkeit der Prüfungen
- § 15 Überschreitung der Regelstudienzeit
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Mutterschutz und Elternzeit
- § 18 Studierende in besonderen Situationen

II. Prüfungen

- § 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen
- § 20 Bachelorarbeit
- § 21 Ergebnisse der Modulprüfungen
- § 22 Modulbeschreibungen

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 25 Auslandssemester
- § 26 In-Kraft-Treten

IV. Anlagen

- Anlage A: Studienverlaufspläne
- Anlage B: Prüfungsanforderungen
- Anlage C: Modulbeschreibungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums

(1) Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren von Prüfungsleistungen im Studiengang „Bachelor of Arts Tanz“ mit den Profilen Bühnentanz und Tanzpädagogik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2) Der Studiengang entwickelt die künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen und befähigt durch den Erwerb der entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zur selbstständigen Arbeit. Er ist praxisorientiert und berufsfeldbezogen.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Damit werden die Studierenden zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit befähigt.

(2) Durch die Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erreicht wurden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife und eine entsprechende künstlerische Begabung, die in einer fachspezifischen Eignungsprüfung nachzuweisen ist. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen und Bewerber auch ohne allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife bei Nachweis einer besonderen Begabung zugelassen werden, wenn eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen wird.

(2) Näheres über das Zulassungsverfahren regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 4 Nachweis der deutschen Sprache bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Bachelor-Studiums an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nachweisen, dass sie über die für ihren Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage des TestDaF TDN 3.

(2) Sollte bei Studienbewerbung der TestDaF TDN 3 noch nicht vorliegen, so ist bis zur Einschreibung nachzuweisen, dass Grundkenntnisse der deutschen Sprache von 300 Unterrichtsstunden absolviert werden oder wurden. Die Einschreibung nach erfolgreicher künstlerischer Eignungsprüfung erfolgt unter dem Widerrufsvorbehalt, dass innerhalb des ersten Studienjahres der TestDaF TDN 3 vorgelegt wird. Geschieht das nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang.

(3) Von dem Nachweis des TestDaF TDN 3 befreit sind Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Große oder das Kleine deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZÖP) des Goethe-Instituts oder die Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung (DSH-2) erworben haben. Als gleichwertig werden der Besuch und die Abschlussprüfung von künstlerisch spezifischen Deutschkursen anerkannt. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Absolventinnen und Absolventen einer deutschen Schule sind, müssen keinen weiteren Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse erbringen.

§ 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote

(1) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts Tanz“ mit dem Profil Bühnentanz oder Tanzpädagogik verliehen.

Das Zeugnis weist aus:

- a. die Bewertungsergebnisse der Kernbereiche Moderne und Klassische Tanztechnik sowie Künstlerisches Forschen nach dem zweiten Studienjahr,
- b. die Bewertungsergebnisse der Kernbereiche Zeitgenössische und Klassische Tanztechnik, Repertoire und Künstlerisches Forschen nach dem vierten Studienjahr,
- c. das Bewertungsergebnis der Bachelorarbeit,
- d. im Profil Tanzpädagogik das Bewertungsergebnis des Moduls Vermittlung.

Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(2) Die Abschlussnote des Studienganges „Bachelor of Arts Tanz“ mit den Profilen Bühnentanz und Tanzpädagogik setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen wie folgt zusammen:

- Modulprüfungen der Kernbereiche Moderne und Klassische Tanztechnik sowie Künstlerisches Forschen (Durchschnittnote) nach dem 2. Studienjahr (einfach gewichtet),
- Im Profil Bühnentanz: Modulprüfungen der Kernbereiche Zeitgenössische und Klassische Tanztechnik, Repertoire sowie Künstlerisches Forschen (Durchschnittnote) nach dem 4. Studienjahr (zweifach gewichtet),
- Im Profil Tanzpädagogik: Modulprüfung des Moduls Vermittlung nach dem 4. Studienjahr (zweifach gewichtet),
- besondere Modulprüfung der Bachelorarbeit/-projekt (zweifach gewichtet).

(3) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelor-Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden im Transcript of Records festgehalten.

§ 6 Modularisierung, Studienaufbau und Prüfungen

(1) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Es wird unterschieden zwischen Pflicht- und Ergänzungsmodulen. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Prüfungsordnung sind, für jeden Studiengang beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet. Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener besonderer Modulprüfung, bestandener Modulprüfung und bestandener Studienleistung sowie bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung. Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung. Eine Teilnahmebescheinigung wird nur bei regelmäßiger Anwesenheit erteilt und setzt aktive Mitarbeit voraus.

(2) Es wird unterschieden zwischen drei verschiedenen Prüfungsarten:

- Studienleistungen,
- Modulprüfungen,
- besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen).

Alle Prüfungen werden Studien begleitend durchgeführt. Über die Prüfungen wird ein schriftliches Protokoll geführt. In den Prüfungsprotokollen werden die Prüfungsergebnisse festgehalten.

(3) Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- eine beaufsichtigte Klausur,
- eine mündliche/praktische Leistung auch in Form einer öffentlichen Präsentation,
- ein Referat,
- Hausarbeit,
- Arbeitsmappe,
- Kolloquium.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Bachelor of Arts Tanz“ mit den Profilen Bühnentanz und Tanzpädagogik beträgt vier Studienjahre. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 240 Leistungspunkte.

Bis zum Ende der Semesterzeit des 2. Studienjahres müssen die Leistungspunkte gemäß dem jeweiligen

Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen werden. Werden diese Leistungspunkte nicht erreicht, so muss eine Studienberatung innerhalb der ersten vier Semesterwochen des 3. Studienjahres bei der Zentrumsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan erfolgen.

Von dieser Beratung wird durch die Zentrumsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Anspruch auf Unterricht im Kernmodul besteht nur für die Regelstudienzeit. Verlängert sich das Studium in diesem Fall über die Regelstudienzeit hinaus, so wird der Unterricht ausschließlich in den noch zu absolvierenden Modulen erteilt; unberührt hiervon bleiben Beurlaubungen und durch die Fachbereichsleitung genehmigte Studienverlängerungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Rektorin bzw. der Rektor, die für Studien- und Prüfungsangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. der zuständige Prorektor, die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane oder stellvertretend für die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane die Zentrumsleitung sowie ein Mitglied des Prüfungsamtes (mit beratender Stimme). Vorsitzender ist die Rektorin bzw. der Rektor; sie bzw. er kann den Vorsitz auf die bzw. den für die Studienangelegenheiten zuständige Prorektorin bzw. zuständigen Prorektor übertragen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses - ausgenommen das Mitglied des Prüfungsamtes - haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf ihre Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Prüfungskommissionen

(1) Die Zentrumsleitung bestellt die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(2) Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Bei Modulprüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrperson und einer sachkundigen Beisitzerin bzw. einem sachkundigen Beisitzer.

Der Prüfungskommission für besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) gehören mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer an.

Die schriftlichen Anteile der Bachelorarbeit und die ggf. audiovisuelle Dokumentation (DVD) werden von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer sowie einer Koreferentin bzw. einem Koreferenten bewertet; die Präsentation wird von drei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, darunter die betreuende Hochschullehrerin bzw. der betreuende Hochschullehrer.

Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der Zentrumsleitung bestimmt. Sie bzw. er darf nicht die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer der Kandidatin bzw. des Kandidaten in dem betreffenden Prüfungsfach sein.

Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3) Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz Köln Lehrenden und die in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von

Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Dauert eine Präsentation länger als in den Anforderungen vorgesehen, kann die Prüfungskommission das Programm kürzen.

(5) Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft die Rektorin bzw. der Rektor. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten an anderen staatlichen Kunsthochschulen und vergleichbaren Instituten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in Bologna-Ländern¹ und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten aus anderen Studiengängen und anderen Hochschulen sowie weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen, die nicht dem Bologna-Raum angehören, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Der akademische Grad „Bachelor“ wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen ist, die notwendigen Leistungspunkte erreicht und damit das Modul bestanden wurde.

(2) Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3) Ist eine Prüfung oder ein Modul mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene besondere Modulprüfung (Hochschulprüfung) kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden regulären Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen.

(4) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul,

spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung des gesamten Moduls oder Teilmoduls ist nicht vorgesehen, wenn die geforderte Teilnahme nachgewiesen wird. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(5) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Noten „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(6) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die abschließenden besonderen Modulprüfungen endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(7) Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(8) Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit im Prüfungsamt zur besonderen Modulprüfung an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden.

(2) Modulprüfungen und besondere Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) werden benotet. Für die Bewertung sind von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|---|---------------------|--|
| 1 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt; |

Zur differenzierten Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fachnote für die einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüfers. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

¹ Bologna-Länder sind die Staaten, welche die Gemeinsame Erklärung „Der Europäische Hochschulraum“ von 1999 unterzeichnet haben.

von 1,0 bis 1,5	=	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	=	gut
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
über 4,0	=	nicht ausreichend

(3) Dem Transcript of Records wird eine Umrechnung in das ECTS-Bewertungssystem hinzugefügt.

§ 13 Prüfungsprotokoll

(1) Über alle Prüfungen ist ein Prüfungsprotokoll zu fertigen. Es wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

- (2) Es muss enthalten:
- Name, Studiengang und Fach der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten,
 - Tag, Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
 - die Namen der bzw. des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission; bei bewerteten Studienleistungen den Namen der Prüferin bzw. des Prüfers,
 - das Prüfungsfach,
 - ggf. Benotung,
 - Vermerke über besondere Vorkommnisse (z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuch).

§ 14 Öffentlichkeit der Prüfungen

Die besonderen Modulprüfungen im Kernmodul sind öffentlich, sofern es sich um eine künstlerische Präsentation handelt. Die anderen Prüfungen sind nicht öffentlich. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind nicht öffentlich.

§ 15

Überschreitung der Regelstudienzeit

Hat eine Studierende bzw. ein Studierender am Ende des 4. Studienjahres nicht die erforderlichen 240 Leistungspunkte gemäß dem Studienverlaufsplan im Prüfungsamt nachgewiesen, so muss eine Studienberatung bei der Zentrumsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan innerhalb der ersten vier Semesterwochen des Folgesemesters erfolgen. Von dieser Beratung wird durch die Zentrumsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen. Wird diese Beratung nicht nachgewiesen, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Erfolgt nach der Beratung die Studienverlängerung, so müssen die erforderlichen Leistungspunkte spätestens ein Jahr nach Genehmigung erbracht und im Prüfungsamt nachgewiesen sein. Erfolgt dieser Nachweis nicht, so erlischt die Zulassung zum Studiengang. Für die Dauer der Studienverlängerung muss die bzw. der Studierende im entsprechenden Studiengang eingeschrieben sein.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ihren bzw. seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin

anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 vom Rektorat überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Mutterschutz und Elternzeit

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 18 Studierende in besonderen Situationen

(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2) Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in grader Linie Verwandte bzw. einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

(4) Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine amtsärztliche Stellungnahme anfordern.

II. Prüfungen

§ 19 Meldung und Zulassung zu den besonderen Modulprüfungen

(1) Die Meldung zu der besonderen Modulprüfung (Hochschulprüfung) muss spätestens zum Ende des der Prüfung vorausgehenden Semesters erfolgen. Die Termine werden im Vorlesungsverzeichnis und im Internet oder durch Aushang rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Der Meldung ist beizufügen:

- a. Nachweis über die bis zum Zeitpunkt der Meldung absolvierten Module,
- b. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er keine Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Kunsthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a. die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,
- b. die Unterlagen unvollständig sind,
- c. die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Kunsthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(6) Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Wurde die Meldefrist schuldhaft versäumt, so besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Kernmodulstudiums. Im Übrigen gilt § 7.

§ 20 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer schriftlichen Arbeit bzw. Dokumentation oder Präsentation darzustellen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Bachelorarbeit kann folgende Formen haben, die in den Modulbeschreibungen bzw. Prüfungsanforderungen für die einzelnen Studiengänge festgelegt sind:

- a. schriftliche Bachelorarbeit,
- b. audiovisuelle Produktion,
- c. Präsentation mit dokumentierter Recherche mit einer Dauer von 80 max. Minuten,
- d. interdisziplinäres Projekt mit Dokumentation und Präsentation.

(3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens im 7. Fachsemester zu beantragen. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist die bestandene Modulprüfung des Kernmoduls im 2. Studienjahr. Näheres zu den Fristen gibt das Prüfungsamt bekannt.

(4) Dem Antrag ist beizufügen:

- ein Vorschlag für ein Thema und eine Themenstellerin bzw. einen Themensteller (für a.),
- ein Projekt-Exposé und ein Vorschlag für einen betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten (für d.),
- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.

(5) Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe bzw. Präsentation der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen.

Der dem Antrag beigefügte Projektvorschlag kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Danach muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen einen neuen Vorschlag vorlegen. Im Falle der Ablehnung eines ungeeigneten Projektvorschlags, die mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, findet eine Beratung durch die Zentrumsleitung bzw. die Studiendekanin bzw. den Studiendekan statt. Der Zeitpunkt der Beratung wird aktenkundig gemacht. In diesem Fall muss die bzw. der Studierende dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach der Beratung einen weiteren Projektvorschlag vorlegen. Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich nach, dass sie bzw. er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, so ruht die Bearbeitungszeit für den nachgewiesenen Zeitraum.

(6) Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Arbeit bzw. Dokumentation ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Für eine Präsentation (s. Absatz 2 Punkt b und c) wird durch das Zentrum für Zeitgenössischen Tanz ein Termin festgesetzt.

(7) Die Bachelorarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(8) Die schriftlichen Anteile der Bachelorarbeit werden von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Die praktischen Anteile der Bachelorarbeit werden von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen. Für die Begutachtung der schriftlichen Bachelorarbeit bzw. der schriftlichen Projektanteile bestellt der Prüfungsausschuss die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter sowie eine weitere Person als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter. Für die Bewertung der praktischen Bachelorarbeit bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, deren Vorsitz nicht durch die betreuende Fachdozentin bzw. den betreuenden Fachdozenten wahrgenommen werden darf.

Die Bewertung der Bachelorarbeit ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Bachelorarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Bachelorarbeit mit „nicht bestanden“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als dritte Gutachterin bzw. dritter Gutachter bestimmt und die Bachelorarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.

(9) Eine insgesamt mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung muss ein neues Thema gewählt werden. In diesem Fall wird der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung in Absprache mit der Fachbereichsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festgelegt.

(10) Näheres ist in den Modulbeschreibungen und Prüfungsanforderungen festgelegt.

§ 21 Ergebnisse der Modulprüfungen

Termine der Modulprüfungen werden jedes Semester rechtzeitig bekannt gegeben. Die Ergebnisse der Modulprüfungen werden in der Regel vom Prüfungsausschuss frühestens acht Wochen nach Ende der Prüfungszeit eines Semesters festgestellt und den Studierenden auf Antrag bescheinigt. Das Ergebnis der Bachelorarbeit/-projekt wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt.

§ 22 Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.

(2) In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

§ 25 Auslandssemester

(1) Im Rahmen des Bachelor-Studienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben, sich in eine andere Kultur zu integrieren und Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester kann frühestens im 5. Fachsemester absolviert werden und kann auf insgesamt zwei Semester verlängert werden. Die Studierenden erhalten hierfür ein oder maximal zwei Urlaubssemester.

(3) Nach Abschluss des Auslandssemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von zwei DIN A4 Seiten vorzulegen.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlagen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köln, den 03.02.2010

Der Rektor
Prof. Reiner Schuhenn

Prüfungsanforderungen Bachelor of Arts Tanz

Modulprüfung 1.1.:

Praktische Teilmodulprüfung Klassische Tanztechnik
Prüfungsdauer: max. 1 ½ Stunden
Praktische Teilmodulprüfung Moderne/zeitgenössische Tanztechnik
Prüfungsdauer: max. 1 ½ Stunden

Prüfungsgegenstände sind die nachzuweisenden Kompetenzen und Lernergebnisse (s. Modulhandbuch Bachelor of Arts Tanz) sowie die fachlichen Inhalte, an denen diese Kompetenzen eingefordert werden. Die Anforderungen für die Prüfung sind so zu gestalten, dass ein möglichst breites Spektrum von Kompetenzen an geeigneten Inhalten überprüft werden kann.

Modulprüfung 1.2:

Praktische Teilmodulprüfung Klassische Tanztechnik
Prüfungsdauer: max. 1 ½ Stunden
Praktische Teilmodulprüfung Moderne/zeitgenössische Tanztechnik
Prüfungsdauer: max. 1 ½ Stunden

Prüfungsgegenstände sind die nachzuweisenden Kompetenzen und Lernergebnisse (s. Modulhandbuch Bachelor of Arts Tanz) sowie die fachlichen Inhalte, an denen diese Kompetenzen eingefordert werden. Die Anforderungen für die Prüfung sind so zu gestalten, dass ein möglichst breites Spektrum von Kompetenzen an geeigneten Inhalten überprüft werden kann.

Modulprüfung 1.3 (Profil Bühnentanz) bzw. 1.3 a (Profil Tanzpädagogik):

Praktische Teilmodulprüfung Klassische Tanztechnik
Prüfungsdauer: max. 1 ½ Stunden
Praktische Teilmodulprüfung Moderne/zeitgenössische Tanztechnik
Prüfungsdauer: max. 1 ½ Stunden

Prüfungsgegenstände sind die nachzuweisenden Kompetenzen und Lernergebnisse (s. Modulhandbuch Bachelor of Arts Tanz) sowie die fachlichen Inhalte, an denen diese Kompetenzen eingefordert werden. Die Anforderungen für die Prüfung sind so zu gestalten, dass ein möglichst breites Spektrum von Kompetenzen an geeigneten Inhalten überprüft werden kann.

Modulprüfung 1.4 (Profil Bühnentanz) bzw. 1.4 a (Profil Tanzpädagogik):

Praktische Teilmodulprüfung Klassische Tanztechnik
Prüfungsdauer: max. 1 ½ Stunden
Praktische Teilmodulprüfung Moderne/zeitgenössische Tanztechnik
Prüfungsdauer: max. 1 ½ Stunden

Prüfungsgegenstände sind die nachzuweisenden Kompetenzen und Lernergebnisse (s. Modulhandbuch Bachelor of Arts Tanz) sowie die fachlichen Inhalte, an denen diese Kompetenzen eingefordert werden. Die Anforderungen für die Prüfung sind so zu gestalten, dass ein möglichst breites Spektrum von Kompetenzen an geeigneten Inhalten überprüft werden kann.

Modulprüfung 2.2:

Präsentation
Prüfungsdauer: max. ½ Stunde

Prüfungsgegenstände sind die nachzuweisenden Kompetenzen und Lernergebnisse (s. Modulhandbuch Bachelor of Arts Tanz) sowie die fachlichen Inhalte, an denen diese Kompetenzen eingefordert werden. Die Anforderungen für die Prüfung sind so zu gestalten, dass ein möglichst breites Spektrum von Kompetenzen an geeigneten Inhalten überprüft werden kann.

Modulprüfung 2.4:

Präsentation
Prüfungsdauer: max. ½ Stunde

Prüfungsgegenstände sind die nachzuweisenden Kompetenzen und Lernergebnisse (s. Modulhandbuch Bachelor of Arts Tanz) sowie die fachlichen Inhalte, an denen diese Kompetenzen eingefordert werden. Die Anforderungen

für die Prüfung sind so zu gestalten, dass ein möglichst breites Spektrum von Kompetenzen an geeigneten Inhalten überprüft werden kann.

Modulprüfung 6.4:

Teilmodulprüfung Psychologie: Referat und schriftliche Ausarbeitung

Teilmodulprüfung Tanzpädagogik:

Lehrprobe, Prüfungsdauer 1 ½ Stunde und eine mündliche Prüfung, Prüfungsdauer: ½ Stunde

Prüfungsgegenstände sind die nachzuweisenden Kompetenzen und Lernergebnisse (s. Modulhandbuch Bachelor of Arts Tanz) sowie die fachlichen Inhalte, an denen diese Kompetenzen eingefordert werden. Die Anforderungen für die Prüfung sind so zu gestalten, dass ein möglichst breites Spektrum von Kompetenzen an geeigneten Inhalten überprüft werden kann.

Hinweise zur Erstellung von Prüfungsaufgaben:

Die Prüfungsaufgabe ist so anzulegen, dass vom Prüfling Leistungen sowohl von möglichst großer Breite (Kompetenzbereiche) als auch von angemessener Tiefe (Anforderungsbereiche) zu erbringen sind.

Jede Aufgabe kann in Teilaufgaben gegliedert sein. Teilaufgaben dürfen nicht beziehungslos nebeneinander stehen. Jede Aufgabe sollte eine übergeordnete Fragestellung zum Ausdruck bringen. Erwartet werden neben detaillierten Aufgaben auch offene Aufgabenstellungen, die es dem Prüfling ermöglichen, eigene Mittel bei der Ausführung der Aufgabe selbständig anwenden zu können.

Die Berücksichtigung mehrerer Themenbereiche in einer Aufgabe ist erwünscht.

Die Gestaltung der Prüfungsaufgabe hängt auch davon ab, ob die jeweilige Aufgabe eine Bearbeitung unter Anleitung fordert oder ob selbstständiges Erarbeiten, Anwenden und Bewerten in komplexeren und neuartigen Zusammenhängen erwartet wird.

In jedem Fall ist die Gestaltung der Prüfungsaufgabe abhängig vom vorangegangenen Unterricht bzw. von im Lehrplan verbindlich vorgeschriebenen Zielen und Inhalten.

Für die Bearbeitung von Prüfungsaufgaben sind fachspezifische und allgemeine Kompetenzen folgender Kompetenzbereiche erforderlich:

1. Fachkenntnis
2. Fachmethoden
3. Kommunikation
4. Reflexion

In die Bewertung gehen Leistungen aus allen Kompetenzbereichen ein.